Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 11

Artikel: Fürsorgeprobleme unserer heutigen Sozialwaisen

Autor: Stebler, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836592

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fürsorgeprobleme unserer heutigen Sozialwaisen

Von Armensekretär Dr. Otto Stebler, Solothurn

Die vielen Kinder, welche nicht das Glück haben, im trauten Familienkreis in der Obhut und Pflege ihrer Eltern aufzuwachsen, stellen der heutigen pluralistischen Gesellschaft schwerwiegende Probleme. Dabei handelt es sich aber nicht etwa um eigentliche Waisenkinder. Solche Kinder, denen die Eltern frühzeitig durch den Tod entrissen wurden, sind heute in unserem Lande selten. Um so eindrücklicher ist aber die Not der Sozialwaisen, deren Eltern zwar noch leben, aber nicht zusammenleben. Wir verstehen hier unter dem Begriff der Sozialwaisen: die vernachlässigten Kinder, die Scheidungswaisenkinder und die außerehelichen Kinder. Früher waren es vor allem die geringe Lebenserwartung der Erwachsenen, Krankheiten, Epidemien, Krieg und das verbreitete soziale Elend in der Frühzeit der Industrialisierung, welche die Elternlosigkeit eines Kindes verursacht haben. Heute aber sind es Verwahrlosung, erzieherische Untüchtigkeit der Eltern, getrenntlebende oder geschiedene Eltern und außereheliche Geburt, welche das Kind zur Sozialwaise machen. Der Waisennot der früheren Zeiten steht heute die Not der zerrütteten und unvollkommenen Familie gegenüber. In den schweizerischen Heimen sind dreiviertel der Kinder Scheidungskinder, Kinder erziehungsuntüchtiger Eltern und außereheliche Kinder.

Die Versorgung und Plazierung solcher Kinder stellt Probleme, die zu den bittersten und heikelsten der heutigen Jugendfürsorge zählen. 60 000 Kinder, schätzt man, leben heute in der Schweiz nicht bei den Eltern. An Pflegeplätzen und in Heimen und Anstalten ersetzen ihnen fremde Frauen und Männer die entrissenen oder fehlenden Eltern und die fehlende elterliche Obhut, den mütterlichen Schutz und den väterlichen Beistand. Wohl findet eine große Zahl immer wieder liebevolle Pflege- oder Heimeltern und auch teilweise Adoptiveltern. Noch viele dieser Kinder sind aber auch heute noch einer traurigen Wanderschaft ausgesetzt, da es leider sowohl an Pflegeeltern wie an Heimen mangelt, und jährlich nimmt die Zahl dieser Sozialwaisen zu.

Wir möchten ausgehen von den Grundsätzen des Kindesschutzes und dann die Probleme der erwähnten Sozialwaisen beleuchten.

I. Die Grundsätze des Kindesschutzes

Unser großer Dichter Jeremias Gotthelf schreibt in seiner bildhaften Sprache «vom Haus als des Lebens Fundament». «Nicht die Regenten regieren das Land, nicht die Lehrer bilden das Leben, sondern Hausväter und Hausmütter tun es. Nicht das öffentliche Leben ist in einem Lande die Hauptsache, sondern das häusliche Leben ist die Wurzel von allem.»

Fürsorge und Erziehung des Kindes obliegen der Hand der ihm am nächsten stehenden Personen, der Eltern, die infolge ihrer natürlichen Verbundenheit am besten befähigt sind zur Erfüllung dieser Aufgabe. Der Staat ist sich der Bedeutung der Familie wohl bewußt als Grundzelle des Staates, weshalb ihm auch daran gelegen ist, daß Fürsorge und Erziehung der Kinder sein besonderes Interesse genießen. Er ist sich bewußt, daß nur dann, wenn die Erziehung der Kinder so gestaltet wird, daß sie zu vollwertigen Menschen heranwachsen, die Zukunft des Staates gesichert ist. Darum muß der Staat selber dafür besorgt sein, daß die Voraussetzungen zu einer solchen Entwicklung des Menschen geschaffen werden.

Im Abschnitt über die elterliche Gewalt im schweizerischen Zivilgesetzbuch ist dieses Eltern- und Kindsverhältnis geregelt. Es umfaßt alle Rechte und Pflichten in bezug auf Person, Vertretung und Vermögen des Kindes. Auf Grund dieser elterlichen Gewalt müssen die Eltern in Befolgung ihrer Erziehungs- und Fürsorgeverpflichtung im Interesse des Kindes alles Notwendige anordnen. Sie besitzen ein weitgehendes Einflußrecht auf die Ausgestaltung der gesamten Lebensführung des Kindes.

II. Die vernachlässigten Kinder

a) Das Versagen der Eltern

Daß der Zivilgesetzgeber den Inhalt der elterlichen Fürsorge zur gesetzlichen Pflicht erhebt, genügt aber nicht zum Schutze des Kindes und zur Garantierung der notwendigen Erziehung. Es muß vielmehr der Staat von Amtes wegen einschreiten gegen Pflichtverletzung. Voraussetzung des Einschreitens der Behörden ist pflichtwidriges Verhalten der Eltern, das die Kindesinteressen schädigt. Es kann nun aber nicht wegen jedes geringfügigen Verstoßes gegen das Kindeswoh!" von Amtes wegen eingeschritten werden, sondern nur in wirklich krassen Fällen soll in das Eltern- und Kindsverhältnis eingegriffen werden, nämlich dann, wenn eine erhebliche Gefährdung oder Schädigung des Kindes vorliegt. Dieser zivilrechtliche Schutz des Kindes hat also dann Platz zu greifen, wenn die Eltern versagt haben. Dann muß sich der Staat solcher gefährdeter Kinder annehmen. Das Wohl des Kindes erfordert vormundschaftliche Maßnahmen bei Pflichtwidrigkeit der Eltern, bei dauernder Gefährdung oder Verwahrlosung von Kindern, bei Unvermögen der Eltern und bei schwerem Gewaltsmißbrauch. Als eigentliche Maßnahmen zählt das Zivilgesetz lediglich die Wegnahme der Kinder und der Entzug der elterlichen Gewalt auf. Art. 283 ZGB erlaubt weiter, daß jede zum Schutze des Kindes irgendwie geeignete Maßnahme seitens der vormundschaftlichen Behörde getroffen werden kann. Durch diese weite Fassung der Gesetzesbestimmung ist ein weitausgebauter Kinderschutz möglich geworden, da es den Behörden freisteht, das jeweilig Notwendige anzuordnen. Eine Schranke ergibt sich einzig daraus, daß die Maßnahmen geeignet sein müssen, im betreffenden Falle den Schutz des Kindes wirksam zu gestalten. Es wird aber ihre Angemessenheit und Proportionalität zum Zwecke gefordert, um zu verhüten, daß der Eingriff in die elterliche Gewalt das gebotene Maß überschreitet. Bei den zu treffenden Maßnahmen muß die Einstellung der Eltern beachtet werden, denn gesunde Beziehungen sind nach Möglichkeit zu erhalten. Gutem Willen und Einsicht der Eltern ist Raum zur Bewährung zu geben und vernünftige Wünsche sollen berücksichtigt werden.

b) Die vormundschaftlichen Maßnahmen

Ist die Erfüllung der elterlichen Pflicht durch freiwillige Betreuung und Beratung durch Familienfürsorgerin, Beratungs- und Fürsorgestellen usw. nicht gewährleistet, dann sorgt an ihrer Stelle der Staat dafür, daß dem Kinde Erziehung außerhalb der Familie zukommt. Dabei sieht das Gesetz zunächst als mildere Maßnahme die Versorgung des Kindes unter Aufrechterhaltung der elterlichen Gewalt vor. Da es sich dabei um eine einschneidende Maßnahme beziehungsweise um einen einschneidenden Eingriff in das Eltern- und Kindsverhältnis handelt, soll diese Maßnahme nur Platz greifen, wenn der absolute Fürsorgemaßstab unterschritten wurde. Dabei werden den Eltern nur die Rechte beschränkt, die dem unmittelbaren Zwecke der Versorgung widersprechen.

Genügt jedoch die Maßnahme der Versorgung nicht, um dem Kinde den notwendigen Schutz zu gewähren, sei es, daß die Eltern die ihnen zustehenden Rechte mißbrauchen, ständig der Erziehung des Kindes Hindernisse in die Wege legen oder solche Schwierigkeiten bereiten, oder erweist sich die Wegnahme des Kindes zum vornherein als aussichtslos, kann nur noch mit dem Gewaltentzug Abhilfe geschaffen werden. Die Praxis steht allerdings auf dem Boden, daß wenn irgendwie möglich zunächst die Versorgung ausgesprochen werden soll. Diese Maßnahme, die weitgehende Bindungen zwischen Eltern und Kind beläßt, ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn tatsächlich noch enge persönliche Beziehungen bestehen und die Gemeinschaft trotz der Versorgung bis zu einem gewissen Maße aufrechterhalten bleibt.

Der Gewaltentzug, der als letzte und schwerste Maßnahme die Verbindung von Eltern und Kindern sehr stark auflöst, darf nur bei Vorliegen besonders schweren Gewaltmißbrauchs ergriffen werden. Weil es sich um einen überaus schweren Eingriff handelt, steht den Betroffenen das Recht zu, einen solchen Entscheid mittelst Berufung an das Bundesgericht weiterzuziehen. Tatsächlich wird dieses Rechtsmittel seitens der betroffenen Eltern vielfach ergriffen; oder die Bindung zu den Kindern ist bereits so locker geworden, daß sich die pflichtvergessenen Eltern ohne weiteres mit dem Entscheid abfinden.

Es stellt sich die Frage, ob solche Maßnahmen vielfach getroffen werden müssen. Leider ist es so, daß die Öffentlichkeit nicht sehr viel von solchen Fällen erfährt. Die Öffentlichkeit wird jeweils auf diese Tatsache aufmerksam, wenn in gewissen Sensationsblättern und auch Zeitungen solche Fälle ans Tageslicht gezogen werden.

Alljährlich habe ich als Bearbeiter des Vormundschaftswesens solche Entscheide zu verfassen und dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und als letzte kantonale Instanz zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Wie viel menschliches und vor allem kindliches Elend spricht hier vielfach aus den Akten! Manchmal muß man die betrübliche Feststellung machen, daß die zuständigen Behörden, vor allem die Vormundschaftsbehörde und die Fürsorgebehörden allzulange Nachsicht geübt und den Mut nicht aufgebracht haben, frühzeitig mit scharfer Hand einzugreifen. So mußte in einem Entscheid des Regierungsrates betreffend Entzug der elterlichen Gewalt gegen ein pflichtvergessenes und liederliches Ehepaar mit acht Kindern festgehalten werden: «Ein Belassen der Kinder bei den Eltern muß verweigert werden, weil diese nicht fähig sind, die elterliche Gewalt auszuüben. Diese Unfähigkeit beider Elternteile ergibt sich aus der tiefen Zerrüttung der Ehe (Ehemann ein Trinker und Arbeitsscheuer, Ehefrau führte einen liederlichen Lebenswandel), der Erziehungsuntüchtigkeit der Eltern und des schlechten moralischen Einflusses, den sie durch ihr liederliches Verhalten auf die Kinder ausübten. Schon seit langen Jahren haben diese Eltern bewiesen, daß sie nicht fähig sind, die Kinder zu erziehen und zu brauchbaren, lebenstüchtigen Menschen aufwachsen zu lassen, so daß nicht recht verstanden werden kann, weshalb die zuständigen Behörden nicht schon früher zum Wohle der Kinder die Maßnahme des Entzuges der elterlichen Gewalt beschlossen haben.»

III. Die Scheidungswaisenkinder

Der kürzlich verstorbene alt Bundesrichter Dr. Strebel hat in seinem Buch «Geschiedene Ehen» das Schicksal der Scheidungswaisen wie folgt skizziert: «Durch das Werk des Todes zur Waise oder Halbwaise zu werden, ist hart und oft von nachhaltigem Einfluß auf die seelische Entwicklung des Kindes, aber das

Leid ist gemildert durch die teilnehmende Liebe, die das Kind umgibt... Viel schwerer und unheilvoller ist es, Vater oder Mutter zu verlieren, weil sie im Zorn und Streit sich trennen, über die Trennung hinaus sich hassen und meistens auch das Kind in das Strahlenfeld ihrer Feindseligkeit hineinziehen, fast notwendig hineinziehen müssen, weil das Kind es ist, das sie auch äußerlich aneinander gebunden hält.» Mit der Scheidung wird die Zuweisung der Kinder an einen Elternteil notwendig, da nach der Trennung eine gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt nicht mehr möglich ist. Nachdem in früheren Jahren diese Zuteilung durch den Richter meist nach schematischen Grundsätzen durchgeführt wurde, wie nach Alter der Kinder oder ihrem Geschlecht oder nach dem Verschulden der Eltern an der Scheidung, hat sich nun doch weitgehend der Gedanke durchgesetzt, daß einzig das Wohl des Kindes maßgeblich sein darf. Die Scheidung bedeutet eine ganz besonders große Gefährdung der Kinder. Die Zuteilung der Kinder soll erfolgen, wie dem Wohle des Kindes am besten gedient ist. Es zeigt sich oft, daß infolge der Trennung der beiden Ehegatten eine Zuweisung an einen Elternteil nicht im Interesse des Kindes liegt. Es sollte, wenn mögt lich, ihrem ungünstigen Einfluß entzogen werden und in ruhiger Umgebung durch eine geeignete Erziehung wieder an normale Verhältnisse gewöhnt werden. Leider ist mit der Scheidung vielfach der Kampf um das Kind nicht abgeschlossen. Es gibt aber Fälle, wo der unterlegene Elternteil sich in richtig verstandener Liebe zu den Kindern in das Unabänderliche fügt und das Erziehungswerk des anderen nicht stört. Sie bilden aber leider nicht die Regel.

Der Ehegatte, dem die Kinder zugesprochen wurden, fürchtet den Einfluß des anderen und versucht, dessen Besuchsrecht einzuengen oder zu verweigern. Der andere benützt das Besuchsrecht, um das Kind wieder mehr an sich zu ziehen. Den Schaden aber trägt allein das Kind. Nicht selten geht ein oder gehen beide Elternteile soweit, den andern vor den Kindern schlecht zu machen und persönlich herabzusetzen, in der Meinung, auf diese Weise das Herz des Kindes für sich allein zu gewinnen. In Wirklichkeit aber mit dem Erfolg, dessen Achtung vor beiden zu erschüttern und seine Liebe zu beiden zu untergraben. So hat einmal eine Fürsorgerin das Geständnis einer Tochter wie folgt festgehalten: «Wir wußten nie, wem wir folgen sollten, Vater, Mutter und Großmutter befahlen je etwas anderes. Es kam so, daß wir eben das taten, was uns am besten paßte.»

Es kommt deshalb nicht von ungefähr, daß sich aus der Fürsorgepraxis eindeutig ergibt, daß diese Scheidungswaisenkinder zu den am meisten gefährdeten Kindern zu zählen sind. Mit Recht wurde daher gesagt: «Für Kinder bedeutet die Auflösung der Ehe, aus der sie hervorgegangen sind, die Zerstörung des Bodens, in dem ihr sittliches Dasein gepflanzt ist.»

Bei der Zuteilung der Kinder in der Scheidung sind dem Richter vormundschaftliche Kompetenzen übertragen. Er ist von Amtes wegen verpflichtet, die
Verhältnisse genau abzuklären, und darf eine Zuteilung nur dann vornehmen,
wenn er zur vollen Überzeugung gelangt ist, daß sie dem Kindeswohle gerecht
werden kann. Er handelt wie die Vormundschaftsbehörde in Erfüllung der staatlichen Aufsichtspflicht über das Eltern- und Kindsverhältnis. Er muß unabhängig
von den elterlichen Wünschen und Anträgen die für das Kind geeignetste Lösung
suchen und eine Zuteilung oder Gewaltsbeschränkung treffen. Deshalb wird er
der zuständigen Vormundschaftsbehörde die Frage der Kinderzuteilung unterbreiten und ihre Stellungnahme einholen. Da eine genaue Überprüfung der Verhältnisse auf der Seite des Kindes für den Richter oft Schwierigkeiten mit sich
bringt, ist die Zuziehung von Organisationen der Familien- und Jugendfürsorge

und von Sachverständigen, die auf Grund ihrer Erfahrungen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge geeignet erscheinen, unbedingt notwendig. Dadurch soll eine genaue Abklärung der Verhältnisse und eine genaue, differenzierte Lösung ermöglicht und erreicht werden. Die Zusammenarbeit von Gericht und Vormundschaftsbehörde ist notwendig, muß doch die Vormundschaftsbehörde auf Grund ihrer allgemeinen Kompetenzen die Durchführung der vom Richter angeordneten Maßnahmen übernehmen und allenfalls später selber gegenüber dem Gewaltsinhaber eingreifen, sofern das Wohl des Kindes es erfordert. Dazu hat sie oft schon vor der Scheidung den Fall überprüft und sich mit der Gefährdung der Kinder beschäftigen müssen, so daß sie die weitere Ausgestaltung der Verhältnisse besser zu beurteilen vermag als der Richter.

IV. Die außerehelichen Kinder

Zur dritten Kategorie unserer Sozialkinder gehören die außerehelichen Kinder. Für die außereheliche Mutter stellt sich die Frage nach und sogar schon vor der Geburt des Kindes: kann und soll ich das Kind behalten? Mit dieser Frage wird sich jede ledige Mutter früher oder später auseinandersetzen müssen, weil von ihrer Beantwortung das ganze Schicksal des Kindes und auch das weitere Geschick der Mutter weitgehend abhängen. Diese außerehelichen Kinder sind von Geburt an gegenüber den ehelichen Kindern schwer benachteiligt. Das unerwünschte Kind, das von Heim zu Heim, von Familie zu Familie wandert, ist hinlänglich bekannt. Sie sind aber auch später viel gefährdeter, und zwar vor allem, weil sie nicht, wie normalerweise das eheliche Kind, in ihrer Familie und Verwandtschaft einen festen und unbestrittenen Platz einnehmen. Wir dürfen nicht vergessen, daß für alle diese außerehelichen Mütter die Schwangerschaft Anlaß von Sorge, Schuldgefühlen, Angst vor der Zukunft, materieller Not ist und nicht wie in der normalen Situation eine Zeit freudiger Erwartung und innerlicher und äußerlicher Vorbereitung auf das Kind. Vielmehr bedeutet die Schwangerschaft für die ledige Mutter einen Schock. Die Angst vor der erfolgten Schwängerung ist manchmal so stark, daß das Mädchen fast bis zur Geburt seinen Zustand geheim zu halten versucht. Die junge Mutter befindet sich während der Schwangerschaft unter starkem innerem und äußerem Druck, denn häufig reagieren Familie und auch Arbeitgeber recht ungeschickt und herzlos und bieten ihr weder Schutz noch Hilfe. Die ledige Mutter befindet sich vielfach in einer ausweglosen Situation, und die Gefahr von Kurzschlußhandlungen, wie illegale Schwangerschaftsunterbrechungen, Aufgabe einer Ausbildung, Flucht ins Ausland, Heirat mit dem Schwängerer oder mit einem anderen Mann usw. ist groß. Aber auch die Umwelt erschwert die Situation der ledigen Mütter recht stark. Noch in weiten Kreisen unserer Bevölkerung wird in der ledigen Mutter ein liederliches, sexuell verwahrlostes, triebhaftes Mädchen gesehen, das sich leichtfertig und schuldhaft mit den Männern einläßt. Aus einer strafenden Haltung heraus ist man dann auch der Auffassung, die ledige Mutter müsse die Konsequenzen ihres Verhaltens selber tragen. Die ledige Mutter ist deshalb oft zusätzlichem Mißfallen, noch größerer Geringschätzung von seiten ihrer Umgebung ausgesetzt, wenn sie auf ihr Kind zu Gunsten einer Adoption verzichtet. Man nimmt es ihr «übel», weil sie die Folgen ihres «Fehltrittes» nicht auf sich nimmt, sondern das «unschuldige Kind» fremden Leuten überläßt. Vielfach übersieht man völlig, daß in den meisten Fällen dem Kinde nur dadurch zu einer Kindheit im Schutze der Familie verholfen werden kann, wenn die ledige Mutter zugunsten einer Adoption auf ihr Kind verzichtet. Für das uneheliche Kind bedeutet die Adoption

eine wesentliche Verbesserung seiner gesamten Lebenssituation. Es gewinnt durch sie die Möglichkeit, in einer gesunden und vollständigen Familie zu verwurzeln; seine Zukunft ist nicht nur materiell, sondern vor allem auch in seelischer Hinsicht viel gesicherter, als wenn es bei der Mutter bleibt oder in Heimen oder Pflegefamilien aufwachsen muß. Es wird auch nicht in Betracht gezogen, daß sich die ledige Mutter während ihrer Schwangerschaft unter einem extremen inneren und äußeren Druck befindet und ihre schweren Probleme gar nicht allein bewältigen kann. Es bleibt ihr normalerweise keine Energie mehr übrig, auch für das Kind verantwortlich und umsichtig zu planen.

Die ledige Mutter hat in dieser Situation dringend eine umsichtige Fürsorge und Betreuung notwendig. Für eine aufbauende fürsorgerische Betreuung im Interesse von Mutter und Kind ist es aber im Zeitpunkt, da gemäß Art. 311 Abs. 1 ZGB eine Beistandschaft errichtet werden muß, nämlich erst nach der Geburt, meistens schon zu spät. Wird der Entscheid über die Zukunft des Kindes nicht rechtzeitig getroffen, dann ist die Situation bereits verfuhrwerkt, und es lassen sich später meistens keine befriedigenden Lösungen für Mutter und Kind mehr treffen. Leider ist es so, daß auch heute noch große Vorurteile gegenüber der außerehelichen Mutterschaft bestehen, und man ist sich vielfach zu wenig bewußt, daß hinter der außerehelichen Mutterschaft komplizierte psychologische Ursachen verborgen sind. Jedenfalls ist in schweizerischen Fürsorgekreisen heute weitgehend die Überzeugung durchgedrungen, daß die Adoption für das außereheliche Kind eine sehr gute, wenn nicht die beste Lösung darstellt. Durch Fürsorge und Betreuung der ledigen Mutter können Mutter und Kind viel Unheil und viele Sorgen abgenommen werden, und wir sind froh, daß es solche Institutionen gibt. Ich möchte auf die Fürsorge des Seraphischen Liebeswerkes Solothurn verweisen für außereheliche Mütter, das über ein eigenes vorzügliches Entbindungsheim für außereheliche Mütter verfügt. Wieviel Not und Elend wird solchen Kindern und auch den Müttern erspart, wenn das Kind in der Geborgenheit einer Adoptivfamilie aufwachsen kann!

V. Die Versorgung der Sozialwaisen

Es stellt sich nun die weitere Frage: wo sollen diese Sozialwaisen unserer heutigen Zeit versorgt und plaziert werden? Diese Frage beschäftigt nicht nur die heutige Zeit. Seit Jahrhunderten beschäftigt sich die menschliche Gesellschaft mit dem Schicksal der elternlosen Kinder. Die Frage jedoch, was mit diesen Kindern am besten zu geschehen habe, wurde im Laufe der Zeit verschieden beantwortet. Früher begegnete uns noch auf Schritt und Tritt der Mißbrauch der elternlosen oder der versorgten, sogenannten Verdingkinder. Unser großer Schweizer Dichter Jeremias Gotthelf hat in seinem «Bauernspiegel» ein erschütterndes Bild dieser Verdingkinder gemalt. Bis in die jüngste Zeit konnte man noch von Verdingkinderskandalen lesen. Erfreulicherweise kann ich mich nicht erinnern, daß in den letzten Jahrzehnten solche Verdingkinderfälle im Kanton Solothurn die Öffentlichkeit beschäftigt hätten. Es ist sicher dem Umstand zuzuschreiben, daß am Ende des letzten Jahrhunderts in allen Bezirken Armenerziehungsvereine (heute Jugendfürsorgevereine) gegründet wurden, welche sich in hervorragendem Maß mit dem Schicksal solcher Kinder befaßten, sie betreuten und für sie gute Pflegeplätze suchten. Es war aber auch der Kanton Solothurn einer der ersten Kantone, welcher eine Pflegekinder-Verordnung geschaffen hat. Die heute noch geltende Pflegekinder-Verordnung datiert vom 6. Dezember 1941 und legt vor allem Gewicht darauf, daß Kinder nur vertrauenswürdigen, körperlich und geistig gesunden Pflegefamilien anvertraut werden dürfen und daß eine ständige Kontrolle durch Vertrauensleute vorgenommen wird. Auch das Armenfürsorgegesetz des Kantons Solothurn vom Jahre 1912 hatte sich eingehend mit der Jugendfürsorge befaßt und dem Regierungsrat weitgehende Kompetenzen für den Schutz der Jugend eingeräumt; vor allem aber hat man diese Fürsorge für die Jugendlichen als vornehmste Aufgabe der freiwilligen privaten Fürsorge anvertraut und damit sicher gute Erfahrungen gemacht. Neben diesen Armenerziehungsvereinen haben sich andere freiwillige Vereine um das Schicksal der Kinder gekümmert, und gerade im Kanton Solothurn ist eine große Jugendorganisation entstanden, die schweizerische Bedeutung erhielt, nämlich das Seraphische Liebeswerk Solothurn.

Gottlob haben diese Bestrebungen von allem Anfang an das leibliche und seelische Wohl der kleinen Schützlinge in den Vordergrund gestellt. Heute bemühen sich Fürsorge und Erziehung um ein besseres und umfassenderes Verständnis der kindlichen Bedürfnisse. Es geschieht dies dadurch, daß die heutige Fürsorge neue Formen der Beherbergung und Betreuung von Pflegekindern sucht.

Ob ein Kind, das der Gemeinschaft seiner Eltern verlustig gegangen ist, in einer Pflege- oder Adoptivfamilie, in einem Heim oder in einer Anstalt am glücklichsten gedeihen kann, das läßt sich nicht ein für allemal entscheiden, sondern nur mit Rücksicht auf das Kind. Als einfache Grundregel gilt aber heute noch, daß normale Kinder nur in einer Pflegefamilie versorgt werden sollen, daß durch erbliche Anlage oder durch Milieu geschädigte Kinder vorwiegend der Pflege in fachlich gut geführten Heimen anvertraut werden sollen. Überall, wo das Elternhaus bei Kindern mit gewissen Mängeln versagt hat, muß die bewußte systematische Erziehung im Heim angestrebt werden. Ist die familiäre Situation von Kindern noch nicht abgeklärt, das heißt sollen Kinder versorgt werden, für welche die Frage noch nicht abgeklärt ist, ob sie in einer Familie weiterleben sollen, ob sie zur Adoption freigegeben werden sollen oder ob sie in ein Heim eingewiesen werden sollen, dann werden heute diese Kinder zuerst dem Beobachtungsheim oder einem sogenannten Durchgangsheim anvertraut. Durch die Schaffung von Durchgangs- und Beobachtungsheimen läßt sich heute die mehrmalige Umplazierung, welche sich immer verhängnisvoll auf die Kinder auswirkt, am besten vermeiden. Die mehrmalige Umplazierung von Pflegekindern ist eines der schlimmsten Übel.

Für außereheliche Kinder stellt sich vornehmlich die Frage der Vermittlung zur Adoption. Besonders heute ist die Adoptionsvermittlung sehr aktuell, und es bestehen verschiedene Organisationen der Adoptivkindervermittlung, die über spezielles Wissen und vor allem Erfahrung auf dem Gebiet der Adoption verfügen. In der deutschen Schweiz bemüht sich die Adoptivkindervermittlung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in Zürich seit Jahren mit Erfolg um die Vermittlung von Kindern. Auch das Seraphische Liebeswerk Solothurn führt seit Jahren mit großem Erfolg solche Adoptionen durch. Die Abklärung der Verhältnisse erfordert vielfach gerade in bezug auf rechtliche Fragen eine große Praxis und Erfahrung, und es gibt oft recht große Schwierigkeiten zu beseitigen, bevor eine Adoption vermittelt werden kann. Auf keinen Fall sollen kinderlose Ehepaare sich direkt mit der außerehelichen Mutter, welche die elterliche Gewalt über die Kinder nicht besitzt, wegen der Adoption in Verbindung setzen, wenn sie nicht schwere Enttäuschungen erleben wollen. In den Städten sind vielfach auch die Amtsvormundschaften und Jugendämter

bei Adoptionen behilflich. Nur solche Stellen sind in der Lage, das den Erwartungen der Adoptiveltern entsprechende Kind zu finden, und werden dafür besorgt sein, daß alle rechtlichen Voraussetzungen der Adoption erfüllt sind.

Bezüglich der Heimplazierung von Kindern bestehen in der Öffentlichkeit noch überall gewisse Bedenken. Es muß aber doch festgestellt werden, daß wir in der Schweiz im Anstalts- und Heimwesen neue Wege beschreiten. Heute besitzen wir heilpädagogisch geleitete und schulisch und erzieherisch verbesserte Erziehungsheime anstelle der früheren ausgesprochenen Bewahrungsanstalten. Spezialheime für die verschiedensten körperlichen, geistigen und charakterlichen Gebrechen von Kindern sind entstanden oder sind im Entstehen begriffen. Die Einführung der Invalidenversicherung hat tatkräftig am Ausbau solcher Heime mitgeholfen. Es gibt heute Heime, in denen dank der besonderen Ausbildung der Erzieher und dank der diagnostischen und therapeutischen Mittel und nicht zuletzt dank der baulichen Gestaltung mit größerer Leichtigkeit Sorgenkinder der verschiedensten Art zu prächtigen Menschen erzogen werden. Vor allem die baulichen Fortschritte solcher Heime ermöglichen es heute, den früheren Charakter der Anstalten weitgehend zu beheben. Man hat in größern Heimen das sogenannte Familiensystem oder Pavillonssystem eingeführt, um weitgehend den Kindern eine Familie zu ersetzen. Die Familiengruppe soll möglichst klein sein, um diesen Charakter einer Heimfamilie zu wahren.

Für das Kind muß alles getan werden, und vor allem wird man heute auch darauf Bedacht nehmen, daß Geschwister möglichst beisammen bleiben können. So wurden in den letzten Jahren Pflegekinder-Großfamilien geschaffen. Es sind dies Familien, die im Unterschied zur gewöhnlichen Pflegefamilie nicht nur ein einziges Kind, sondern mehrere Kinder, das heißt fünf bis sieben Kinder aufnehmen. Das Pflegekindernest ist aber nicht ein kleines Kinderheim, sondern eine echte Familie, deren Vater seiner normalen Berufsarbeit nachgeht und die Mutter den Haushalt führt. Wie sind die Behörden und Fürsorger froh, wenn die Geschwister aus einer aufgelösten Familie nicht auseinandergerissen werden müssen! Die Trennung von den Eltern wird erfahrungsgemäß weniger stark und schwer empfunden, wenn wenigstens die Geschwister beieinander bleiben können. Es ist sehr erfreulich, daß diese Institution im Kanton Solothurn sehr aktiv ist. Vor einem Jahrzehnt wurde die Stiftung für das solothurnische Pflegekind gegründet, welche drei Häuser besitzt, wo solche Kinder in Großpflegefamilien Aufnahme finden. Es ist nur zu wünschen, daß noch weitere solche Großpflegefamilien geschaffen werden können und daß sich Eltern finden werden, welche diesen schönen und guten Dienst an unsern Sozialwaisen übernehmen.

VI. Die Mutter-Kind-Beziehung

Zum Schlusse muß ich noch auf ein Problem der Jugenderziehung kommen, das vor allem bei der Fremdplazierung von Kindern von zentraler Bedeutung ist. Es ist dies die Berücksichtigung der Mutter-Kind-Beziehung, welche immer beachtet werden muß, wenn nicht das Kind großen Schaden erleiden soll. Seit wir die Ergebnisse der Forschung auf dem Gebiete der modernen Kinderpsychologie kennen, wissen wir, wie wahr es ist, wenn gesagt wird, die Mütter seien das Schicksal ihrer Kinder. Es steht einmal fest, daß das Kind nicht nur der leiblichen Pflege und Nahrung bedarf, um gedeihen und sich leiblich-seelisch gesund entwickeln zu können. Es braucht auch Seelennahrung und Heimat und Geborgenheit in wärmender Mutterliebe. Schon der Säugling braucht eine tiefe gemütsmäßige Bindung für sein seelisches Gedeihen, genau wie er der körper-

lichen Wärme bedarf für seine körperliche Entwicklung. Er muß von einer mütterlich empfindenden Person «bemuttert» werden, die ihm «Nestwärme, Gemütswärme» gibt. Die leibliche Mutter ist dazu am besten geeignet, da sie normalerweise von Natur aus diese Fähigkeit in hohem Maße besitzt. Mutter und Kind bilden in gewissem Sinne eine seelische Einheit. Das Kind fühlt sich seelisch geborgen in der Mutterliebe. Wird nun diese enge Mutter-Kind-Beziehung gestört, sei es, daß die Mutter das Kind gemütsmäßig ablehnt oder vom Kinde äußerlich getrennt wird, während keine andere mütterliche Person diese Mutterrolle übernimmt, dann können schwere seelische Schädigungen für das Kind eintreten. Eine gestörte Mutter-Kind-Beziehung, besonders eine Trennung in der frühesten Kindheit, wirkt sich in der Erziehung verhängnisvoll aus. Wir haben es später mit den schwierigen Kindern zu tun, besonders solchen mit neurotischen Fehlentwicklungen, deren Schädigung durch den Ausfall mütterlicher Liebe und Zärtlichkeit in der empfindlichsten Lebenszeit entstanden ist. Man darf sagen, eine Trennung in den ersten vier bis fünf Lebensjahren bedeute bei längerer Dauer meistens eine Katastrophe für das Kind. Der Säugling reagiert auf Trennung, besonders wenn vorausgehend eine zärtliche Bindung zwischen Mutter und Kind bestanden hat, mit mehr oder weniger schweren körperlichen und seelischen Entwicklungsstörungen und mit Entwicklungsrückstand. Es treten Ernährungsstörungen, Erbrechen, schlechter Schlaf usw. auf. Das gesamte Seelenleben entwickelt sich langsamer. Das Kind bleibt passiv, zeigt wenig Lust, sich mit der Umgebung auseinanderzusetzen. Das Kind steht in Gefahr, ein kontaktloses, liebesunfähiges Geschöpfchen zu werden. Darin besteht eine schlimmste Schädigung, daß es sich so auf sich selbst zurückzieht, daß man später keinen Zugang mehr findet in sein Interesse und zu seinem Erleben. Bei der Trennung der Mutter-Kind-Beziehung zeigen sich sofort Reaktionen wie Bettnässen, Lügen, Stehlen, Davonlaufen, Unverträglichkeit, Zerstörungslust usw. Viel schlimmer sind aber die Spätfolgen, die sich vor allem in der Pubertätskrise besonders stark bemerkbar machen. Wie sehr enttäuschen solche Frühgeschädigte durch ihre Gefühlskälte auch den engsten Angehörigen gegenüber, durch Unbelehrbarkeit und besonders durch innere und äußere Haltlosigkeit, die man fast als moralischen oder charakterlichen Defekt bezeichnen muß. In schweren Fällen zeigt sich die Neigung zur Kriminalität.

Aber nicht allein die eigentliche Trennung von der Mutter führt einen Mangel an mütterlicher Fürsorge herbei. Die innere Verfassung der Mutter selbst kann Anlaß dazu werden, wenn sie dem Kind nicht das entgegenbringt, was es für sein Gedeihen und Reifen braucht. Daraus ergibt sich aber auch die Lehre, daß Mütter niemals aufhören dürfen, sich allen Kindern in gleicher Weise zuzuwenden und sie wahrzunehmen. Nur dann werden sie mit deren Nöten und Ängsten vertraut und können helfen und heilen. Zu erwähnen ist auch die Lebenssituation des unerwünschten Kindes, das statt der reichen, vollen Zuwendung, die das erste Kind erhielt, Enttäuschungen hervorruft und mit gemischten Gefühlen erwartet wird. Die Statistik hat die betrübliche Tatsache festgehalten, daß sechzig Prozent der unerwünschten Kinder neurotisch veranlagt sind.

Da sich ein Kind aber nicht nur an die eigene Mutter, sondern an eine andere Pflegemutter gemütsmäßig binden kann, besteht die Gefahr, daß ein Kind, das von klein auf längere Zeit bei einer Pflegemutter war, die eigene Mutter später ablehnt, ihr Schwierigkeiten macht, wenn sie es zu sich nehmen will. Auch hier kann eine Mutter-Kind-Beziehung schwer gestört werden. Dieses Problem stellt sich vielfach bei der außerehelichen Mutter, welche ihr Kind fremden Eltern

anvertraut hat und es später zurückverlangt. Heute ist man so weit, daß gerade wegen der Zerstörung der Mutter-Kind-Beziehung im Interesse des Kindes eine solche Zurücknahme durch die Behörden verweigert wird. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat in seinen Entscheiden im Vormundschaftswesen die Praxis eingeführt, daß außereheliche Mütter, welche später heiraten, ihr Kind nicht zurückverlangen können, wenn das Kind in der Zwischenzeit eine Mutter-Kind-Ersatzbeziehung begründet hat, die nicht ohne Schädigung für das Kind zerstört werden kann.

Die Rücknahme eines Pflegekindes von den Pflegeeltern zur Mutter erfordert von der Mutter ein großes Einfühlungsvermögen. Sie muß sich in die Lage des Kindes denken können, ihm wohlwollen, selbstlose Liebe entgegenbringen und geduldig warten können, bis sich langsam Gefühle der Zuneigung entwickeln. Gefährlich wird die Situation für das Kind, wenn noch andere Kinder in der Familie sind, die bereits eine gemütswarme Bindung an die Mutter haben. Das «neu Zugezogene» kommt sich wie ein Fremdkörper vor und fühlt sich nicht daheim in dieser Umgebung. Aus der zerrissenen Bindung mit der ehemaligen Pflegemutter oder mit der Pflegefamilie und der Unfähigkeit, eine neue Bindung einzugehen, können sich ernsthafte Konflikte ergeben. Das Kind wird entwurzelt und damit erziehungsschwierig; weil es aber erziehungsschwierig ist, kann man es nicht behalten in der Familie und plaziert es wieder anderswo. Im neuen «Heim» hat das Kind vielleicht alles, was es zu seiner gesunden körperlichen Entwicklung braucht, man ist bemüht, ihm Wissen und gute Manieren beizubringen, aber es bekommt wenig wahre Mutterliebe und kann daher seelisch nicht Wurzeln fassen. Das ist das Schicksal mancher unehelicher Kinder, die von einem Pflegeort zum anderen wandern. Überall probiert man es wieder. Wenn noch eine ungünstige Erbanlage zu dieser Milieuschädigung kommt, landet das Kind in einem Heim für Schwererziehbare.

Es müssen daher die Behörden und die Fürsorgeinstitutionen sich immer darüber Rechenschaft ablegen, ob eine solche «Mutter-Kind-Beziehung» jäh gestört und zerrissen wird, wenn sie sich mit dem Problem der Versorgung von Kindern befassen müssen. Diese Aufgabe ist nicht leicht und erfordert psychologisches Einfühlungsvermögen. Die Behörden werden manchmal vor schwere Gewissenskonflikte gestellt, wenn sie berechtigte Wünsche von Eltern oder Müttern auf Belassung von Kindern im Wohle und Interesse des Kindes ablehnen müssen.

Groß ist aber die Enttäuschung, wenn man plötzlich mit großem Befremden feststellen muß, daß aus rechtlichen Erwägungen und zur Wahrung der elterlichen Gewalt die Interessen und das Wohl des Kindes nicht berücksichtigt werden können und man ohne weiteres aus rechtlichen Gründen zumutet, daß ein bestehendes Mutter-Kind-Verhältnis aufgehoben wird. Dieser vom menschlichen Standpunkt nicht verständliche Fall, der kürzlich das Bundesgericht beschäftigt hat und im «Armenpfleger» 1966, Nr. 3 (Seite 46ff.) publiziert ist, zeigt einmal mehr, daß auf Grund unseres geltenden Familienrechtes kein hinreichender Schutz dieser Mutter-Kind-Beziehung gewährt werden kann, wenn diese berechtigten Interessen in Konkurrenz zur elterlichen Gewalt stehen.

Damit wurden einige Fürsorgeprobleme unserer Sozialwaisen dargelegt, wobei diese Ausführungen nur einen Teil dieser Probleme aufzeigen. Wir leben heute im Zeitalter des Kindes, und vieles wird getan für das Kind. Groß ist diese Aufgabe gegenüber dem Kinde. Die aufgeworfenen Probleme haben uns zum Bewußtsein gebracht, daß für das Wohl und das Gedeihen des Kindes in der

Familie doch am besten gesorgt ist. An der Einstellung zum Kind entscheidet sich die Zukunft und das Schicksal eines Volkes, und zwar nicht nur im biologischen Sinne, weil ein Volk, das keine Kinder mehr hat, überaltert und vergreist. Mehr als von der Zahl der Kinder werden Zukunft und Schicksal eines Volkes durch Erziehung der Kinder bestimmt. Diese Erziehung wird dem Kind aber am besten in einer ungestörten Familie zuteil, weshalb Schutz der Familie auch Schutz des Kindes bedeutet.

«Informatio» 1966, Heft 2, Mitteilungen des Seraphischen Liebeswerkes, Solothurn

Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Am 7. September 1966 hat der Bundesrat den Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 25. Mai 1959 (vom Bundesrat genehmigt am 16. Dezember 1960) festgestellt. Er hat bei dieser Gelegenheit bestimmt, daß das Konkordat im Verhältnis zwischen dem Kanton Thurgau und den übrigen Konkordatskantonen am 1. Januar 1967 wirksam wird.

Mit dem Beitritt des Kantons Thurgau sind nun alle Kantone durch das Konkordat verbunden.

Aus der Tätigkeit des internationalen Sozialdienstes der Schweiz im Jahre 1965

Der Jahresbericht 1965 des «Internationalen Sozialdienstes der Schweiz» befaßt sich im Wesentlichen mit der Frage und den Schwierigkeiten bezüglich der Hereinnahme und Aufnahme in die Schweiz von Kindern aus dem Ausland. Der aufschlußreiche Bericht wird eingeleitet mit einem Vorwort von Salvador de Madariaga:

«... Die Probleme der Sprache, der Gewohnheiten und Familientraditionen sind heikle Dinge. Reibungen sind unvermeidlich. Dazu kommt die kaum je erwähnte Tatsache, daß Blutmischungen der verschiedenen Farbgruppen für die zwischen den Welten stehenden Nachkommen vermehrte Lebensschwierigkeiten bedeuten, weil sie sich keiner der beiden Komponenten, die sie enthalten, wirklich zugehörig fühlen.»

Der «Internationale Sozialdienst der Schweiz» ist ein privates Hilfswerk auf neutraler Grundlage ohne Unterschied von Religion, Rasse und Staatszugehörigkeit, das sich um alle sozialen, familien- und sozialrechtlichen Probleme kümmert, die über die Landesgrenzen hinausgehen und denen der Einzelne meist hilflos gegenübersteht. Es handelt sich dabei um Probleme, wie das Zusammenführen von in verschiedenen Ländern lebenden Familienangehörigen, die Einbringung von Alimentenzahlungen, Fragen der Vormundschaft und Schutz der Minderjährigen, der Adoption, wie den verschiedensten Aufgaben sozialrechtlicher